

Nr. 636	19.11.2019	25. Jahrgang
---------	------------	--------------

Nummer			Seite
56/2019	Kreis Gütersloh	Sitzung des Kreistages Gütersloh am 25.11.2019	3431
57/2019	INFOKOM Gütersloh	12. Sitzung der Verbandsversammlung INFOKOM	3432
58/2019	Fischereigenossenschaft Hövelhof	Einladung zu der Versammlung der Fischereigenossenschaft	3433
59/2019	Kreis Gütersloh	Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh zur Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Gütersloh vom 08.11.2019	3434
60/2019	Kreis Gütersloh	Satzung des Kreises Gütersloh vom 14.11.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	3439

56/2019 Kreis Gütersloh

Sitzung des Kreistages Gütersloh am 25.11.2019

Der Kreistag des Kreises Gütersloh ist zu seiner nächsten Sitzung am Montag, dem 25.11.2019, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreishauses Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, Gütersloh, eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 30.09.2019
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Bericht zur Beschlussumsetzung
4. Einbringung des Entwurfs des Kreishaushalts 2020
5. Landschaftsplan Gütersloh
- Aufstellungsbeschluss
6. Landschaftsplan Gütersloh
- Wertung der Einwendungen zum Vorentwurf und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfes
7. Initiierung eines regionalen Klärschlammkonzeptes
8. Errichtung eines Bevölkerungsschutzzentrums des Kreises Gütersloh
9. Prüfung und Beschluss des Jahresabschlusses 2018 sowie Entlastung des Landrates
10. Förderung der Gedenkstätte Stalag 326 (VI K) Senne
11. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in das Kuratorium der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung
12. Personalbedarf für die Peter-August-Böckstiegel-Stiftung
13. Finanzielle Beteiligung an den Kosten des landesweiten Azubi-Tickets
- Antrag der SPD-Fraktion vom 10.10.2019

Seite 3431

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

14. Bildung eines Arbeitskreises für den Neubau des Verwaltungsgebäudes am Kreishausstandort Gütersloh (AK Neubau)
15. Ersatzwahlen zum Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen
16. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

17. Landschaftsplan Gütersloh
- Wertung der Einwendungen zum Vorentwurf
18. Neubau eines Verwaltungsgebäudes am Kreishausstandort Gütersloh
- Verhandlungsverfahren zur Vergabe der Architektenleistung
19. Mitteilungen und Anfragen

Gütersloh, 14.11.2019

gez. Adenauer
Landrat

57/2019 INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik

12. Sitzung der Verbandsversammlung INFOKOM

Am Freitag, dem 29.11.2019, findet um 16:00 Uhr, **regio iT, Langer Weg 7a in Gütersloh**, die 12. Sitzung der Verbandsversammlung der INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik - statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.05.2019
2. Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2018 und Entlastung des Verbandsvorstehers
3. Verwendung des Jahresüberschusses 2018
4. Prognose Jahresergebnis 2019 des Zweckverbandes
5. Erlass der Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Stellenplan
6. Erhebung Verbandsumlage 2020

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Beteiligungsangelegenheit
8. Beteiligungsangelegenheit
9. Beteiligungsangelegenheit
10. Beteiligungsangelegenheit
11. Beteiligungsangelegenheit
12. Beteiligungsangelegenheit

13. Beteiligungsangelegenheit
14. Sachstandsbericht zum geförderten Breitbandausbau über den Zweckverband INFOKOM für 8 Kommunen im Kreis Gütersloh
15. Personalangelegenheit
16. Verschiedenes

Gütersloh, den 13.11.2019

gez. Humpert

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

58/2019 Fischereigenossenschaft Hövelhof

Einladung zu der Versammlung der Fischereigenossenschaft

Bekanntmachung

Einladung

Zu der Versammlung der Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk Hövelhof lade ich

am Mittwoch, den 11.12.2019 um 19:30 Uhr in die
Gaststätte Kersting, Sennerstraße 95, 33161 Hövelhof

ein.

Tagesordnung:

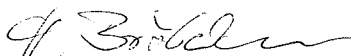
1. Eröffnung der Fischereigenossenschaftsversammlung / Totenehrung
2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuverpachtung mehrerer Gewässerstrecken
7. Verschiedenes
8. Bericht von Herrn Bühlbecker vom Kreis Paderborn

Insbesondere wegen der Neuwahl des Vorstandes dürfte eine rege Teilnahme im Interesse aller Mitglieder liegen.

Fischereigenossenschaft Hövelhof
Der Vorstand

Hövelhof, den 12.11.2019

als Vorsitzender



(H. Brökelmann)

59/2019 Kreis Gütersloh

Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh zur Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Gütersloh vom 08.11.2019

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), in der Fassung vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 759), und des § 99 Abs. 1 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), in der Fassung vom 03.05.2019 (BGBl. I S. 530 ff.) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 2. Alternative des Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW S. 816), in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 411 - 458), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger der Leistung

Der Kreis Gütersloh ist nach § 3 Abs. 2 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.

§ 2 Übertragung und Heranziehung

- (1) Der Kreis Gütersloh - nachfolgend Kreis genannt - überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben.
- (2) Von der Übertragung sind ausgenommen:
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb von stationären Pflegeeinrichtungen,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen (§ 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII),
 - c) Bildung und Teilhabe (§§ 34, 34a SGB XII), mit Ausnahme der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII),
 - d) Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), soweit es sich um die Bereitstellung von Heimplätzen und die Bezahlung der Kosten handelt,
 - e) Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII,
 - f) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII,
 - g) Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
 - h) Hilfen in sonstigen Lebenslagen, soweit sie nach § 73 SGB XII erforderlich werden,
 - i) Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit sie für Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen als Kostentragungspflichtige erforderlich werden,

- j) Verfolgung von Ansprüchen gegen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige nach § 94 SGB XII, nachdem die Kommunen den Unterhaltspflichtigen die Leistungsaufnahme gem. § 94 Abs. 4 SGB XII schriftlich mitgeteilt haben (Rechtswahrungsanzeige),
 - k) Verfolgung von sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen.
- (3) Übertragen gem. Abs. 1 werden auch ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt bei Rehabilitationsmaßnahmen durch andere Rehabilitationsträger (sog. Therapienebenkosten). Dies gilt für alle leistungsberechtigten Personen mit Ausnahme der Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen (§ 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII).
 - (4) Zur Wiederherstellung des Nachranges der Sozialhilfe bewirken die Kommunen in den Fällen des Abs. 1 die Geltendmachung von Ansprüchen des örtlichen Trägers gegen kostenersatz- oder kostenerstattungspflichtige Personen sowie anderer Leistungsträger und verfolgen diese im eigenen Namen. Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Sozialhilfeträgern werden von den Kommunen abgegeben.
 - (5) Soweit Leistungen erbracht werden, wird das 4. Kap. SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durch den Kreis als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. § 1 Abs. 2 S. 1, 2 AG-SGB XII NRW durchgeführt. Der Kreis zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. § 3 Abs. 1 2. Alt. AG-SGB XII NRW nach Maßgabe der §§ 4 und 5 zur Durchführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. Satz 1 heran.
 - (6) Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt mit dem Programm AKDN-sozial über den Haushalt des Kreises.
 - (7) Der grundsätzliche Verfahrensablauf bei der Aufgabendurchführung wird in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

§ 3

Weisungs- und Eingriffsbefugnis

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfeargaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen. Das Weisungsrecht entspricht bezüglich Inhalt und Reichweite jenen Bereichen, in denen der Kreis den Weisungen übergeordneter Behörden unterliegt.

Es erstreckt sich auch auf die Prüfung, dass die Aufgaben zweckmäßig erfüllt werden und die Einnahmen und Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (§ 2 Abs. 4 S. 2, S. 5 Nr. 1 AG-SGB XII NRW).

- (2) Der Kreis ist aufgrund seiner Aufgabenträgerschaft berechtigt und verpflichtet, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der übertragenen Aufgaben zu verschaffen und ist darüber hinaus berechtigt, die herangezogene Stadt oder Gemeinde an seine Auffassung zu binden.
- (3) Die Kommunen beachten und befolgen die Weisungen mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.
- (4) Die Einleitung und Durchführung von Gerichtsverfahren behält sich der Kreis vor.
- (5) Der Kreis ist berechtigt, Einzelfälle von der Übertragung auszunehmen.

- (6) Der Kreis kann die in § 2 festgelegte Regelung ganz oder teilweise im Benehmen mit einer oder mehreren kreisangehörigen Städten und Gemeinden widerrufen.
- (7) Für die Steuerung und Planung der Sozialhilfekosten ist der Kreis berechtigt, sich das erforderliche statistische Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und/oder durch statistische Erhebungen bei den Städten und Gemeinden zu beschaffen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf personenbezogene Daten.

§ 4

Pflichten des Kreises gegenüber dem Land

Die sich aus § 46 a SGB XII und § 7 AG-SGB XII NRW ergebenden Pflichten des Kreises gegenüber dem Land, insb. Nachweis-, Gewährleistungs-, Bestätigungs-, Vorlage-, und Informationspflichten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Pflichten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber dem Kreis

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen wie in eigenen Angelegenheiten dafür Sorge, dass die Leistungen im Rahmen der nach § 2 dieser Satzung übertragenen Aufgaben rechtmäßig festgesetzt und angewiesen werden. Es findet hierzu seitens des Kreises keine Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit statt. Fehlerhafte Buchungsvorgänge sind nicht vom Kreis zu verantworten.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfüllen ihre Pflichten gegenüber dem Kreis organisatorisch selbstbestimmt in eigener Verantwortung.
- (3) Die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen Transferaufwendungen trägt der Kreis. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises.
- (4) Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (5) Die Städte und Gemeinden haften im Verhältnis zum Kreis für eine ordnungsmäßige Verwaltung entsprechend § 277 BGB. Soweit der Kreis zur Herausgabe der Ausgabenerstattung gemäß § 7 AG-SGB XII NRW aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens einer herangezogenen Stadt oder Gemeinde verpflichtet ist, weil bei der Durchführung des 4. Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise verauslagt wurden, hat diese Stadt oder Gemeinde dem Kreis den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit sie hierfür entsprechend § 277 BGB einzustehen hat. Die Stadt oder Gemeinde stellt insoweit den Kreis von weitergehenden öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüchen des Landes gegen den Kreis frei. Die Stadt oder Gemeinde haftet nicht, soweit sie aufgrund einer bindenden Weisung des Kreises gehandelt hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Gütersloh vom 28.11.2011 außer Kraft.

Amtsblatt

Ämliches Bekannmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

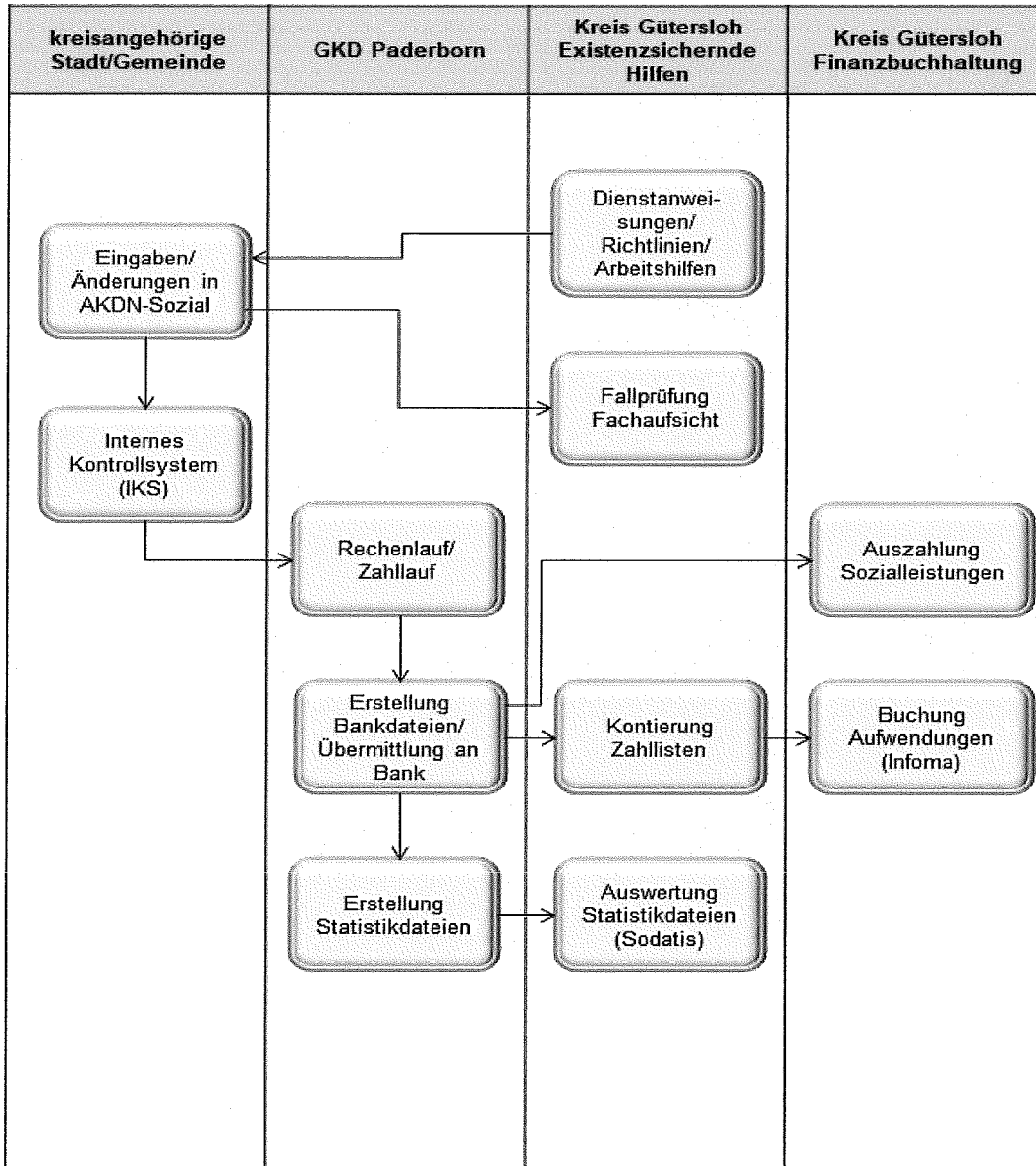
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 08.11.2019

gez. Adenauer
Landrat

Anlage zur Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden
im Kreis Gütersloh zur Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Gütersloh
vom 08.11.2019

Verfahrensablauf SGB XII



60/2019 Kreis Gütersloh

Satzung des Kreises Gütersloh vom 14.11.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. Nr. L 95/1), in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI (Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Betriebe im Rotfleischbereich (§§ 3 und 4)

Betriebe im Rotfleischbereich im Sinne dieses Absatzes sind Betriebe, in denen kein Schlachtgeflügel und kein Geflügelfleisch untersucht wird.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
- f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
- h) 40 Stück Rotwild,
- i) 100 ausgewachsene Wildschweine,
- j) 133 Stück Dam- Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
- k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Schlachthöfe nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die am 01.09.2008 bereits bestanden haben.

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

Nimmt ein Schlachtbetrieb/eine Schlachtstätte seine/ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

(2) Betriebe im Weißfleischbereich (§ 6)

Erzeugerbetriebe im Sinne dieses Absatzes sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.

Schlachtbetriebe im Sinne dieses Absatzes sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung durchgeführt werden oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

(3) Wildbearbeitungsbetriebe (§ 7)

Wildbearbeitungsbetriebe sind Betriebe, in denen erlegtes Wild und Wildbret für das Inverkehrbringen zugerichtet werden.

§ 3 Gebühren nach Stück (Rotfleischbereich)

(1) Die Gebühr nach Stück wird im Rotfleischbereich erhoben von

- a) Kleinbetrieben
- b) Großbetrieben, die bis zum 30.09. eines Jahres erklärt haben, dass sie die Erhebung einer auf der Grundlage von Stückzahlen kalkulierten Gebühr wählen.

Die Gebühr wird nach der Erklärung ab dem 01.01. des Folgejahres bis auf weiteres auf der Grundlage des § 3 erhoben.

Eine Änderung ist jeweils durch Erklärung zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres möglich.

(2) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

Tierart/Schlachtgewicht	bis 5 Schlachtungen je Tag - EUR	6 - 15 Schlachtungen je Tag - EUR	16 - 35 Schlachtungen je Tag - EUR	36 - 50 Schlachtungen je Tag - EUR	51 - 64 Schlachtungen je Tag - EUR	65 - 119 Schlachtungen je Tag - EUR	ab 120 Schlachtungen je Tag - EUR
Jungrinder	33,88	31,23	28,90	27,25	24,60	22,28	17,30
ausgewachsene Rinder	33,88	31,23	28,90	27,25	24,60	22,28	17,30
Schweine u. Wildschweine weniger als 25 kg	17,43	15,69	14,11	13,41	11,78	10,83	8,77
mindestens 25 kg	17,43	15,69	14,11	13,41	11,78	10,83	8,77
Schafe und Ziegen weniger als 12 kg	11,51	10,60	9,81	9,23	8,32	7,51	5,81
mindestens 12 kg	11,51	10,60	9,81	9,23	8,32	7,51	5,81
Wildwiederkäuer weniger als 12 kg	15,00	13,80	12,77	12,03	10,84	9,78	7,56
mindestens 12 kg	15,00	13,80	12,77	12,03	10,84	9,78	7,56
Einhufer	51,18	46,90	42,92	39,86	36,68	33,47	26,65

- (3) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbarer Größe (außer Geflügel) je Tier 0,22 EUR.
- (4) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 2 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

§ 4

Gebühren nach Stunden (Rotfleischbereich)

- (1) Die Gebühr nach Stunden wird im Rotfleischbereich erhoben von
 - a) Großbetrieben
 - b) Kleinbetrieben, die bis zum 30.09. eines Jahres erklärt haben, dass sie die Erhebung einer auf der Grundlage von Stunden kalkulierten Gebühr wählen.

Die Gebühr wird nach der Erklärung ab dem 01.01. des Folgejahres bis auf weiteres auf der Grundlage des § 4 erhoben.

Eine Änderung ist jeweils durch Erklärung zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres möglich.

- (2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Rind, Schwein/Wildschwein, Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und Einhufer die Gebühr erhoben, die sich aus Anlage 1 (Blätter 1 bis 10) ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart „Schwein mindestens 25 kg = 1 Schlachttier“ vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:

Schweine mindestens 25 kg	= 1	Schlachttier
Schweine weniger als 25 kg	= 0,5	Schlachttiere
ausgewachsene Rinder	= 5	Schlachttiere
Jungrinder	= 2	Schlachttiere
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer		
weniger als 12 kg	= 0,15	Schlachttiere
mindestens 12 kg	= 0,25	Schlachttiere
Einhufer	= 3	Schlachttiere.

- (3) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbarer Größe (außer Geflügel) 0,22 EUR.

§ 5

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil bei Untersuchung nach

a) der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode: 16,39 EUR

b) der Verdauungsmethode:

bis 5 Tiere je Tag - EUR	6 – 15 Tiere je Tag - EUR	16 – 50 Tiere je Tag - EUR	ab 51 Tiere je Tag - EUR
7,45	2,59	0,69	0,35

§ 6

Gebühren in Erzeuger- und Schlachtbetrieben (Weißfleischbereich)

- (1) Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 2 – Gebühr in Erzeugerbetrieben – ergibt.
- (2) Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 3 – Gebühr in Schlachtbetrieben – ergibt.
- (3) Bei Anwendung der Gebührentabellen (Anlagen 2 und 3) ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Untersuchungs-/Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Tiere bzw. Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach der Tabelle separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart „Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier“ vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:

Haushuhn und Perlhuhn	=	1 Tier/Schlachttier
Enten und Gänse	=	2 Tiere/Schlachttiere
Truthühner	=	5 Tiere/Schlachttiere
Wachteln und Rebhühner	=	0,4 Tiere/Schlachttiere.

§ 7

Gebühren in Wildbearbeitungsbetrieben

Für Amtshandlungen in Wildbearbeitungsbetrieben wird je kleines Federwild, kleines Haarwild, Laufvogel, Eber oder Wiederkäuer die Gebühr erhoben, die sich aus Anlage 1 (Blätter 1 bis 10) ergibt.

Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Untersuchungsleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amt-

liche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart „Wiederkäuer = 1 Tier“ vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:

Wiederkäuer	=	1	Tier
Eber (Schwarzwild)	=	3	Tiere
kleines Federwild	=	0,01	Tiere
kleines Haarwild	=	0,02	Tiere
Laufvogel	=	1	Tier.

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- c) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- d) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
- e) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- f) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- g) Kühl- und Gefrierhäusern
- h) sonstigen Betrieben
- i) Zerlegebetrieben

beträgt

für den/die amtliche(n) Fachassistenten(in), den/die Lebensmittelkontrolleur(in) je Stunde	49,00 EUR
für den Tierarzt/die Tierärztin je Stunde.	100,59 EUR

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 14.12.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Gütersloh vom 27.11.2017 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 14.11.2019

gez. Adenauer
Landrat

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Kreises Gütersloh vom 14.11.2019
Tabelle zu § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1

Table with columns for Schlachttiere je Std. bis (1-13) and rows for Kosten/EUR/Std. insgesamt and Kosten-einheiten* (1-80). The main content is a grid of fees per animal in EUR.

* 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent(in) = 1 Kosteneinheit

Anlage 1 zur Gebührensatzung des Kreises Gütersloh vom 14.11.2019

Tabelle zu § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1

Table with columns: Schlachttiere je Std. bis, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 480, 520, 560, 600, 640. Rows show costs in EUR and charges per animal in EUR for various animal types.

* 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistentin = 1 Kosteneinheit

Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 der Gebührensatzung des Kreises Gütersloh vom 14.11.2019
 - Gebühr in Erzeugerbetrieben -

Tiere je Std. bis		100	300	500	750	1000	2500	5000	7500	10000	15000	20000
Kosten/Euro/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	G e b ü h r j e T i e r i n E u r o										
59,25	1	1,185000	0,296250	0,148125	0,094800	0,071818	0,033857	0,015800	0,009480	0,006771	0,004740	0,003386
118,50	2	2,370000	0,592500	0,296250	0,189600	0,143636	0,067714	0,031600	0,018960	0,013543	0,009480	0,006771
*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit												

Tiere je Std. bis		30000	40000	50000	60000	70000	80000	90000	100000	120000	140000	160000
Kosten/Euro/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	G e b ü h r j e T i e r i n E u r o										
59,25	1	0,002370	0,001693	0,001317	0,001077	0,000912	0,000790	0,000697	0,000624	0,000539	0,000458	0,000395
118,50	2	0,004740	0,003386	0,002633	0,002155	0,001823	0,001580	0,001394	0,001247	0,001077	0,000912	0,000790
*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit												

Tiere je Std. bis		180000	200000	220000	240000	260000	280000	300000	320000	340000	360000	>360000
Kosten/Euro/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	G e b ü h r j e T i e r i n E u r o										
59,25	1	0,000349	0,000312	0,000282	0,000258	0,000237	0,000219	0,000204	0,000191	0,000180	0,000169	0,000160
118,50	2	0,000697	0,000624	0,000564	0,000515	0,000474	0,000439	0,000409	0,000382	0,000359	0,000339	0,000320
*) 1 amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit												

Anlage 3 zu § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung des Kreises Gütersloh vom 14.11.2019
- Gebühr in Schlachtbetrieben -

Schlachttiere je Std. bis		1	3	5	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70
Kosten/EUR/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Schlachttier in EUR												
59,25	1	59,250	29,625	14,813	7,900	4,740	3,386	2,633	2,155	1,823	1,580	1,317	1,077	0,912
118,50	2	118,500	59,250	29,625	15,800	9,480	6,771	5,267	4,309	3,646	3,160	2,633	2,155	1,823
177,75	3	177,750	88,875	44,438	23,700	14,220	10,157	7,900	6,464	5,469	4,740	3,950	3,232	2,735
237,00	4	237,000	118,500	59,250	31,600	18,960	13,543	10,533	8,618	7,292	6,320	5,267	4,309	3,646
296,25	5	296,250	148,125	74,063	39,500	23,700	16,929	13,167	10,773	9,115	7,900	6,583	5,386	4,558
355,50	6	355,500	177,750	88,875	47,400	28,440	20,314	15,800	12,927	10,938	9,480	7,900	6,464	5,469
414,75	7	414,750	207,375	103,688	55,300	33,180	23,700	18,433	15,082	12,762	11,060	9,217	7,541	6,381
474,00	8	474,000	237,000	118,500	63,200	37,920	27,086	21,067	17,236	14,585	12,640	10,533	8,618	7,292
533,25	9	533,250	266,625	133,313	71,100	42,660	30,471	23,700	19,391	16,408	14,220	11,850	9,695	8,204
592,50	10	592,500	296,250	148,125	79,000	47,400	33,857	26,333	21,545	18,231	15,800	13,167	10,773	9,115

*) 1 amtliche(r) Tierarz/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Std. bis		80	100	150	200	250	300	400	500	600	700	800	900	1.000
Kosten/EUR/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Schlachttier in EUR												
59,25	1	0,790	0,658	0,474	0,339	0,263	0,215	0,169	0,132	0,108	0,091	0,079	0,070	0,062
118,50	2	1,580	1,317	0,948	0,677	0,527	0,431	0,339	0,263	0,215	0,182	0,158	0,139	0,125
177,75	3	2,370	1,975	1,422	1,016	0,790	0,646	0,508	0,395	0,323	0,273	0,237	0,209	0,187
237,00	4	3,160	2,633	1,896	1,354	1,053	0,862	0,677	0,527	0,431	0,365	0,316	0,279	0,249
296,25	5	3,950	3,292	2,370	1,693	1,317	1,077	0,846	0,658	0,539	0,456	0,395	0,349	0,312
355,50	6	4,740	3,950	2,844	2,031	1,580	1,293	1,016	0,790	0,646	0,547	0,474	0,418	0,374
414,75	7	5,530	4,608	3,318	2,370	1,843	1,508	1,185	0,922	0,754	0,638	0,553	0,488	0,437
474,00	8	6,320	5,267	3,792	2,709	2,107	1,724	1,354	1,053	0,862	0,729	0,632	0,558	0,499
533,25	9	7,110	5,925	4,266	3,047	2,370	1,939	1,524	1,185	0,970	0,820	0,711	0,627	0,561
592,50	10	7,900	6,583	4,740	3,386	2,633	2,155	1,693	1,317	1,077	0,912	0,790	0,697	0,624

*) 1 amtliche(r) Tierarz/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Std. bis		1.100	1.200	1.300	1.500	1.700	1.900	2.100	2.400	2.700	3.000	3.300	3.600	3.900
Kosten/EUR/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Schlachttier in EUR												
59,25	1	0,056	0,052	0,047	0,042	0,037	0,033	0,030	0,026	0,023	0,021	0,019	0,017	0,016
118,50	2	0,113	0,103	0,095	0,085	0,074	0,066	0,059	0,053	0,046	0,042	0,038	0,034	0,032
177,75	3	0,169	0,155	0,142	0,127	0,111	0,099	0,089	0,079	0,070	0,062	0,056	0,052	0,047
237,00	4	0,226	0,206	0,190	0,169	0,148	0,132	0,119	0,105	0,093	0,083	0,075	0,069	0,063
296,25	5	0,282	0,258	0,237	0,212	0,185	0,165	0,148	0,132	0,116	0,104	0,094	0,086	0,079
355,50	6	0,339	0,309	0,284	0,254	0,222	0,198	0,178	0,158	0,139	0,125	0,113	0,103	0,095
414,75	7	0,395	0,361	0,332	0,296	0,259	0,230	0,207	0,184	0,163	0,146	0,132	0,120	0,111
474,00	8	0,451	0,412	0,379	0,339	0,296	0,263	0,237	0,211	0,186	0,166	0,150	0,137	0,126
533,25	9	0,508	0,464	0,427	0,381	0,333	0,296	0,267	0,237	0,209	0,187	0,169	0,155	0,142
592,50	10	0,564	0,515	0,474	0,423	0,37	0,329	0,296	0,263	0,232	0,208	0,188	0,172	0,158

*) 1 amtliche(r) Tierarz/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Schlachttiere je Std. bis		4.200	4.500	5.000	5.500	6.000	6.500	7.000	7.500	8.000	9.000	10.000	11.000	12.000
Kosten/EUR/ Std. insgesamt	Kosten- einheiten*	Gebühr je Schlachttier in EUR												
59,25	1	0,015	0,014	0,012	0,011	0,010	0,009	0,009	0,008	0,008	0,007	0,006	0,006	0,005
118,50	2	0,029	0,027	0,025	0,023	0,021	0,019	0,018	0,016	0,015	0,014	0,012	0,011	0,010
177,75	3	0,044	0,041	0,037	0,034	0,031	0,028	0,026	0,025	0,023	0,021	0,019	0,017	0,015
237,00	4	0,059	0,054	0,050	0,045	0,041	0,038	0,035	0,033	0,031	0,028	0,025	0,023	0,021
296,25	5	0,073	0,068	0,062	0,056	0,052	0,047	0,044	0,041	0,038	0,035	0,031	0,028	0,026
355,50	6	0,088	0,082	0,075	0,068	0,062	0,057	0,053	0,049	0,046	0,042	0,037	0,034	0,031
414,75	7	0,102	0,095	0,087	0,079	0,072	0,066	0,061	0,057	0,054	0,049	0,044	0,040	0,036
474,00	8	0,117	0,109	0,100	0,090	0,082	0,076	0,070	0,065	0,061	0,056	0,050	0,045	0,041
533,25	9	0,132	0,123	0,112	0,102	0,093	0,085	0,079	0,074	0,069	0,063	0,056	0,051	0,046
592,50	10	0,146	0,136	0,125	0,113	0,103	0,095	0,088	0,082	0,076	0,070	0,062	0,056	0,052

*) 1 amtliche(r) Tierarz/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtliche(r) Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit